



ENTWURF

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

zwischen

Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern, handelnd durch das Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug
(nachfolgend: der **Kanton**) als **Verpächter**

und

(Name, Adresse der Pächterin oder des Pächters) (nachfolgend: der **Pächter**) als **Pächter**

betreffend **Uferrevier Nr. IV «Spital»**

gestützt auf §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) sowie auf Ziff. 1a Abs. 1 Bst. a der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714).

1. Pachtobjekt

Das Pachtobjekt ist das **Uferrevier Nr. IV «Spital»**. Die genauen Grenzen richten sich nach der beiliegenden Karte (siehe Beilage).

2. Pachtbeginn- und dauer

Die Pacht beginnt am **1. Januar 2021** und dauert bis **31. Dezember 2028**.

3. Pachtzins

3.1 Der jährliche Pachtzins beträgt **Fr. 500.–** (in Worten: fünfhundert).

3.2 Der Pachtzins ist gemäss Rechnung jährlich im Voraus, spätestens bis Ende Dezember an die Kantonale Finanzverwaltung, Staatskasse, Zug zu entrichten. Vor Erfüllung der Zahlungspflicht darf der Fischfang nicht ausgeübt werden.

4. Aufhebung der Pacht

4.1 Der rechtskräftige Entzug der Fischereiberechtigung des Pächters führt zu einer sofortigen Aufhebung des Pachtvertrags. Der geleistete Jahrespachtzins wird nicht zurückerstattet. Der Pächter haftet für einen allfälligen Mindererlös bei der Wiederverpachtung sowie für die Verfahrenskosten der Wiederverpachtung.

4.2 Bewirtschaftet der Pächter den Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäss, werden die Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung nicht befolgt oder ist die Fortsetzung der Pacht für den Kanton aus anderen Gründen unzumutbar, so kann der Kanton innert 3 Monaten den Vertrag kündigen.

4.3 Ist die Fortsetzung der Pacht für den Pächter nicht mehr zumutbar, so kann der Pächter innert 3 Monaten den Vertrag kündigen.

4.4 Der Pächter ist zu einer regelmässigen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes verpflichtet. Nutzt der Pächter sein Recht zur Ausübung der Fischerei nicht regelmässig, kann der Kanton nach schriftlicher Mahnung sowie nach Anhörung des Pächters den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen und das Uferrevier zur Neuverpachtung ausschreiben.

4.5 Der Pächter ist verpflichtet, sich beim Laichfischfang zu engagieren. Fehlt ein entsprechender Einsatz für die Laichgewinnung kann der Kanton nach schriftlicher Mahnung sowie nach Anhörung des Pächters den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen und das Uferrevier zur Neuverpachtung ausschreiben.

4.6 Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Die Erben können einen angemessenen Teil des Pachtzinses zurückverlangen.

5. Verbot der Unterpacht und Übertragung der Pacht auf Dritte

Dem Pächter ist es untersagt die vorliegende Pacht zu übertragen oder eine Unterpacht zu vereinbaren.

6. Höhere Gewalt und durch Dritte verursachte Schäden

Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für einen bestimmten Fischbestand. Der Kanton haftet weder für Schäden aus höherer Gewalt (Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Rutschung, Fischkrankheiten usw.) noch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden (Gewässerverunreinigung, Baggerung, Materialdeponien, Fischvergiftungen, Frevel usw.). Dem Pächter steht jedoch das Recht zu, nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Dritte für den von ihnen verursachten Schaden zu belangen.

7. Sonstige Auflagen

7.1 Der Pächter verfügt über ein Berufsfischerpatent.

7.2 Die Fangausübung richtet sich nach der Verordnung über die Fischerei (BGS 933.211).

7.3 Der Kanton behält sich vor, im begründeten Bedarfsfall für das Gebiet Tellenörtli im Umfang von 100 Metern Radius um die Brunnenbach-Mündung als Zentrum ein jährliches vom 15. Mai bis und mit dem 15. September geltendes Fangverbot zu erlassen.

9. Anwendbares Recht

Soweit durch die Fischereigesetzgebung und/oder die Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) über die Pacht subsidiär Anwendung.

10. Ausfertigung und Verteilung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon ein Exemplar für den Kanton und ein Exemplar für den Pächter vorgesehen ist.

Zug, den

Für den Kanton Zug:

Pächter:

Priska Müller
Amtsleiterin

Beilage:
- Karte: Fischereirechte im zugerischen Seeanteil

KARTE DES ZUGERSEES

Fischereirechte im zugerischen Seeanteil

innerhalb des Bootshafens darf die Fischerei nicht ausgeübt werden

KARTE DES ZUGERSEES
Fischereirechte im
zugerischen Seeanteil

innerhalb des Bootshafens darf die Fischerei nicht ausgeübt werden

Kanton Zug

Kanton Luzern

Kanton Schwyz

Netz-, Gam- und Bärenfischerei verboten. Angel-fischerei gestattet.

Staatliche Uferfischenzen
An Berufsfischer verpachtet. Fischen mit kantonalem Angelpatent gestattet. Das grössere Fanggerät des Netzfischers hat Vorrecht.

Privatfischenzen
Jegliche Fischerei nur mit Bewilligung des Fischereirechtsinhabers oder dessen Pächter erlaubt.

Mit kantonalem Angelpatent befischbare Privatfischenzen.

Offener See
Netz- und Angel-fischerei mit einem entsprechenden kantonalen Patent gestattet.

— Kantonsgrenze
- - - Gemeindegrenze
— Fischenzengrenze